

20.09.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelge-
setzes

Punkt 19 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6

"Die Bestimmungen des Heilmittelwerbegesetzes über die Pflichtangaben in der Arzneimittelwerbung werden insbesondere im Hinblick auf Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Warnhinweise durch Funk und Fernsehen nicht in der gebotenen Weise an den Verbraucher übermittelt.

Der Bundesrat bittet daher, im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit durch weitere Konkretisierung der genannten Bestimmungen die Funk- und Fernsehwerbung für Arzneimittel den Erfordernissen eines wirksamen Verbraucherschutzes angepaßt werden können. Dies gilt vor allem für die Werbung für Schmerzmittel."

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989